

4. Änderungssatzung für den Zweckverband Zentrale Leitstelle Westthüringen

Gemäß den §§ 17, 31 und 38 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zentrale Leitstelle Westthüringen in ihrer Sitzung am 24.04.2025 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zentrale Leitstelle Westthüringen“ und hat seinen Sitz in Eisenach.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind der Ilm-Kreis und der Wartburgkreis.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungskreis umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine ständig erreichbare und betriebsbereite Zentrale Leitstelle gemäß § 14 ThürRettG, die auch Aufgaben des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes nach ThürBKG § 6 Abs 2 wahrnimmt, zu errichten und diese ab dem Zeitpunkt der Funktionsfähigkeit zu betreiben. Die Zentrale Leitstelle hat alle Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu koordinieren. Sie steuert den Einsatz der Rettungsmittel und berücksichtigt dabei die Dienstpläne der Rettungswachen ihres Zuständigkeitsbereiches. Darüber hinaus übernimmt die Zentrale Leitstelle die Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr, des bodengebundenen Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie sämtliche im Zusammenhang stehende Aufgaben, die sich aus dem Thüringer Rettungsdienstgesetz, dem Landesrettungsdienstplan und den Rettungsdienstbereichsplänen der Verbandsmitglieder ergeben.
- (2) Dem Zweckverband wird die Personalhoheit für das notwendige Personal zur Erledigung der Aufgaben i.S.d. Abs. 1 übertragen. Er wird Dienstherr der Beamten und Arbeitgeber der Beschäftigten.
- (3) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken des Steuerrechtes.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- Die Verbandsversammlung
- Der Verbandsvorsitzende

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Der gesetzliche Vertreter jeder Gebietskörperschaft ist Verbandsrat kraft Amtes.
- (2) Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter wird für die Dauer der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Kommunalwahlperiode festgelegt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit bei kommunalen Wahlbeamten mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder ihrer Abberufung durch das Beschlussorgan der Gebietskörperschaft, wenn die Beendigung oder Abberufung vor dem Ablauf der Kommunalwahlperiode nach Abs. 1 liegt.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes.

Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig für:

- a) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- b) den Erlass der Haushaltssatzung,
- c) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben,
- d) die Festlegung der Verbandsumlage,
- e) den Beschluss einer Geschäftsordnung,
- f) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandsversammlung vorgesehenen Stimmenzahl erreicht. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal über die Verhandlung denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, unbeschadet des Satzes 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (3) Für Wahlen gelten Abs. 2 Satz 5 und 6 sowie § 39 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung entsprechend.
- (4) Die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung über den Beschluss wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an Wahlen und an Beratungen und Abstimmungen bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (5) Über den Inhalt der Sitzung und deren Ergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen und allen Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzusenden. Für die Erstellung der Niederschrift ist der Verbandsvorsitzende verantwortlich.

Gegen die Niederschrift kann durch die Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Die Namen der Anwesenden
 - Den wesentlichen Inhalt der Sitzung unter Ausführung der gestellten Anträge.
 - Die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis als Anlage. Erklärungen sind auf Forderung der Mitglieder zur Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt der § 95 Thüringer Kommunalordnung entsprechend.

§ 9

Verbandsvorsitzender, Stellvertretung, Einberufung, Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gemäß § 30 Abs. 3 KGG für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich und unter Mitteilung von Ort, Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss die Frist von mindestens eine Woche liegen. Die Ladungsfrist kann im Einzelfall, sofern die Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Zweckverband aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), abgekürzt werden. Sie muss jedoch spätestens am 2. Tag vor Sitzung zugehen.
- (3) Die Verbandsversammlung wird, wenn noch kein Vorsitzender gewählt ist, durch die Aufsichtsbehörde einberufen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Angelegenheiten schriftlich beantragt.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.

Dem Verbandsvorsitzenden obliegen insbesondere:

- a) der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder privat-rechtlichen Verträgen, insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen bis zu einem Gesamtbetrag von 25.000,00 Euro,
 - b) die Entscheidung über Klageerhebung, wenn der Streitwert bis zu 25.000,00 Euro beträgt und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Zweckverbandes nicht mehr als 15.000,00 Euro beträgt,
 - c) die Entscheidung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben mit einem Volumen von bis zu 25.000,00 Euro,
 - d) die Entscheidung über die Stundung von Forderungen im Einzelfall bei Beträgen bis zu 10.000,00 Euro sowie
 - e) die Entscheidung über den Erlass von Forderungen, die dem Zweckverband im Einzelfall bis zu 5.000,00 Euro zustehen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtskräftig, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet sind. Sie können aufgrund einer Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes unterschrieben werden.
- (5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Vorsitzenden weitere Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen, zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Am Sitz der Zentralen Leitstelle unterhält der Zweckverband seine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch einen hauptamtlichen Geschäftsstellenleiter geführt.
- (3) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsstellenleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen werden.
- (4) Der Geschäftsstellenleiter nimmt an Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 12 Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeinde- bzw. Landkreiswirtschaft entsprechend.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von dem Verbandsmitglied geführt, in dessen Gebiet die Geschäftsstelle ihren Sitz hat.
- (3) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes, im jährlichen Wechsel.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs / Umlage

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit sonstige Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfes von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage und zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Zentralen Leitstelle eine Investitionsumlage.
- (2) Die Umlage, die für jedes Jahr in der Haushaltssatzung festgelegt wird, ist zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 1. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Die Höhe der Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Grundlage der Berechnung der Umlage sind die Einwohnerzahlen zum 31.12. entsprechend der jeweils letzten Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes.

- (4) Ist die Verbandsumlage zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsteilbeträge erheben. Nach der Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.
- (5) Für die fälligen, nicht rechtzeitig entrichteten Umlagebeträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben werden.“

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Der Zweckverband unterhält ein eigenes Amtsblatt mit der Bezeichnung „Amtsblatt für den Zweckverband Zentrale Leitstelle Westthüringen“. Das Amtsblatt des Zweckverbandes wird ausschließlich als elektronische Ausgabe auf der Internetseite „www.leitstelle-westthueringen.de“ bereitgestellt.
- (2) Der Zweckverband macht seine Satzungen, Verordnungen Beschlüsse und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen in seiner elektronischen Ausgabe seines Amtsblatts amtlich bekannt. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas Anderes bestimmt. Ist durch bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen eine ausschließlich elektronische Form der Bekanntmachung ausgeschlossen oder unwirksam, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Regelungsbereich dieser Bestimmungen durch Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger.“

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Verbandsvorsitzende vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach bleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern nach dem Umlageschlüssel übernommen. Etwaiges Vermögen ist in gleicher Weise auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband ist jederzeit möglich. Die Erklärung über den Austritt hat gegenüber dem Verbandsvorsitzenden durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Danach hat die Verbandsversammlung über den Austritt zu entscheiden. Der Austritt wird wirksam am Tag nach der Bekanntmachung der entsprechenden Änderungssatzung zur Verbandssatzung. Ist in der Änderungssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt, wird der Austritt zu diesem bestimmten Zeitpunkt wirksam.
- (3) Vor Ausscheiden des Verbandsmitgliedes ist eine Vermögensauseinandersetzung durchzuführen und etwaige Ansprüche sind zwischen dem scheidenden Verbandsmitglied und dem Zweckverband abzugelten. Maßgeblich für die Ermittlung etwaiger Ansprüche ist der Umlageschlüssel.

- (4) Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes werden die Arbeitsverhältnisse des eigenen Personals nach dem Umlageschlüssel auf die Verbandsmitglieder verteilt und durch diese übernommen. Personal, dass im Rahmen einer Dienstleistung dem Zweckverband zur Verfügung gestellt wurde oder einer Abordnung unterliegt, verbleibt bei dem jeweiligen Verbandsmitglied.

§16 Inkrafttreten

- (1) Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den 24.04.2025

gez. Petra Enders
Verbandsvorsitzende